



Aufbau einer elektronischen Handelsplattform für Stahlprodukte (XOM Metals GmbH)

Branche: Handel mit Stahlprodukten

Aktenzeichen: B5-1/18-001

Datum der Entscheidung: 27.02.2018

I. Kooperationen im Maschinen- und Anlagenbau sowie der Metallindustrie

Das Bundeskartellamt erhält aus den Branchen Maschinen- und Anlagenbau sowie Metallindustrie zunehmend Anfragen zur Bildung von Kooperationen zwischen Industrieunternehmen bzw. Industrieunternehmen und ihren Abnehmern oder Lieferanten. Im Fokus der Kooperationsvorhaben stehen häufig Plattformmodelle zu einer verbesserten digitalen Vernetzung von Marktteilnehmern (Internet of Things). Dies kann den Business-to-Business-Bereich auf den betroffenen Märkten selbst ebenso betreffen wie die Schaffung von automatisierten Abläufen in der Beschaffung gegenüber Lieferanten oder im Vertriebsbereich gegenüber den Kunden.

Das Bundeskartellamt steht effizienzsteigernden Kooperationen mit dem Ziel verbesserter und kostengünstiger Produkte und Produktionsabläufe in diesen Industrien grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist auch bereit, gemeinsam mit den Kooperationspartnern Kriterien für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der jeweiligen Kooperation zu entwickeln, soweit diese hinreichend konkretisiert ist. Grundlage für diese Prüfung sind die deutschen und europäischen kartellrechtlichen Regelungen, die – auch in Form von Gruppenfreistellungsverordnungen – eine große Bandbreite an Freistellungsmöglichkeiten zum Schutze innovations- und effizienzfördernder Kooperationen bereitstellen. Diese Prüfung hat marktbezogen zu erfolgen, da sich die Wettbewerbsstrukturen und –prozesse je nach Produkt und Kooperationsziel unterscheiden können.

Bei seiner Prüfung hat das Bundeskartellamt sicherzustellen, dass mit der betreffenden Kooperation keine überschießenden Vereinbarungen und Verhaltensabstimmungen einhergehen, die den Wettbewerb zulasten offener Märkte und der Verbraucher nachhaltig beschränken. Sollte die Kooperation in der Folge über die geprüften Vereinbarungen hinaus für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Abstimmungen wie Preis- oder Kundenabsprachen genutzt werden, sind die Kartellbehörden selbstverständlich nicht gehindert, gegebenenfalls auch ein Kartellordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

II. Keine Einwände gegen die geplante Handelsplattform

Das Bundeskartellamt hat keine Einwände gegen die von der Klöckner & Co SE, Duisburg („KSE“), geplante Business-to-Business Internet-Plattform zum Vertrieb von Stahlprodukten. Die Internet-Handelsplattform soll durch eine 100%ige Tochter von KSE, die XOM Metals GmbH („XOM“), aufgebaut und unter deren Firma betrieben werden.

Als Anbieter sollen Stahlhersteller und Stahlhändler auftreten. Die Anbieter sind daher zumindest teilweise Unternehmen, die mit KSE oder Unternehmen der Klöckner-Gruppe im Wettbewerb stehen. KSE selbst wird mit zwei Tochtergesellschaften als Anbieter von Stahlprodukten auf der Plattform vertreten sein.

Mit der Plattform soll einem größeren Kreis auch kleinerer Anbieter und Kunden der Zugang zu digitalen Vertriebswegen eröffnet und das Finden passender Vertragspartner erleichtert werden. Zugleich soll eine Steigerung der Effizienz beim Bestellvorgang erreicht werden. Die Bestellung wird unabhängig von Öffnungszeiten der Vertriebsstellen der Anbieter möglich. Kunden sollen zudem einen einfachen Zugriff auf Informationen zu Verfügbarkeiten sowie Lieferzeiten und Lieferkonditionen erhalten und von einer strukturierten Übersicht der angebotenen und bereits bestellten Produkte profitieren.

Neben möglichen positiven Wirkungen hatte das Bundeskartellamt zu prüfen, ob die mit dem Betrieb der Plattform einhergehende Erhöhung der Transparenz im Bereich des Stahlhandels schädlich für den Wettbewerb sein kann. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn eine derartige Plattform einen Informationsaustausch über wettbewerbsrelevante Parameter ermöglichen würde und zwar sowohl im Verhältnis der auf der Platt-

form vertretenen Anbieter untereinander als auch im Verhältnis zwischen dem Plattformbetreiber und der restlichen Klöckner-Gruppe. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Stahlhandel ohnehin von einer hohen Transparenz geprägt ist.

Um eine Abstimmung der Anbieter über die Plattform auszuschließen, hat KSE die Plattform so konzipiert, dass ein Zugriff von Anbietern auf Daten, die Rückschlüsse auf das wettbewerbliche Verhalten ihrer Wettbewerber erlaubten, ausgeschlossen ist. So verfügt die Plattform u.a. über einen technisch abgesicherten, isolierten Anbieterbereich, der so ausgestaltet ist, dass kundenspezifische Daten nur dem jeweiligen Anbieter/seinem Kunden, nicht jedoch anderen Anbietern zugänglich sind. Bestands- und Neukunden müssen sich zudem vor ihrem ersten Login registrieren. Dafür erfolgt eine Identifikation u.a. über die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Kunden.

Um der Gefahr einer erhöhten Markttransparenz zu begegnen, hat KSE die Plattform zudem so umgestaltet, dass für Bestands- und für Neukunden auf der Plattform selbst außerhalb des Login-Bereichs weder konkrete Preise noch Verfügbarkeiten angezeigt werden.

Schließlich hat KSE ein ganzes Bündel von Maßnahmen ergriffen, das in seiner Gesamtheit sicherstellen soll, dass die Plattform von ihrer Muttergesellschaft so getrennt ist, dass es zu keinem wettbewerbswidrigen Informationsaustausch oder Einflussnahme durch Klöckner kommen soll. Dafür ist die Plattform organisatorisch, strukturell und personell von KSE und deren Tochtergesellschaften getrennt worden. Zudem hat Klöckner eine Reihe von Maßnahmen im Hinblick darauf getroffen, dass ein wettbewerbswidriger Informationsaustausch auch nicht über gesellschaftsrechtlich vermittelte Auskunftsrechte nach GmbHG möglich ist.

Das Bundeskartellamt bewertet diese Maßnahmen im vorliegenden Fall als ausreichend und sieht im Rahmen seines Aufgreifermessens davon ab, Einwände gegen den Aufbau und den Betrieb der Internet-Plattform zu erheben. Diese Entscheidung beruht auf einer Gesamtbetrachtung aller von KSE ergriffenen Maßnahmen. Sie entfaltet dementsprechend keine unmittelbare Präcedenzwirkung für die Beurteilung der Begrenzung von Einflussmöglichkeiten und Informationsrechten in anderen Fallkonstellationen.